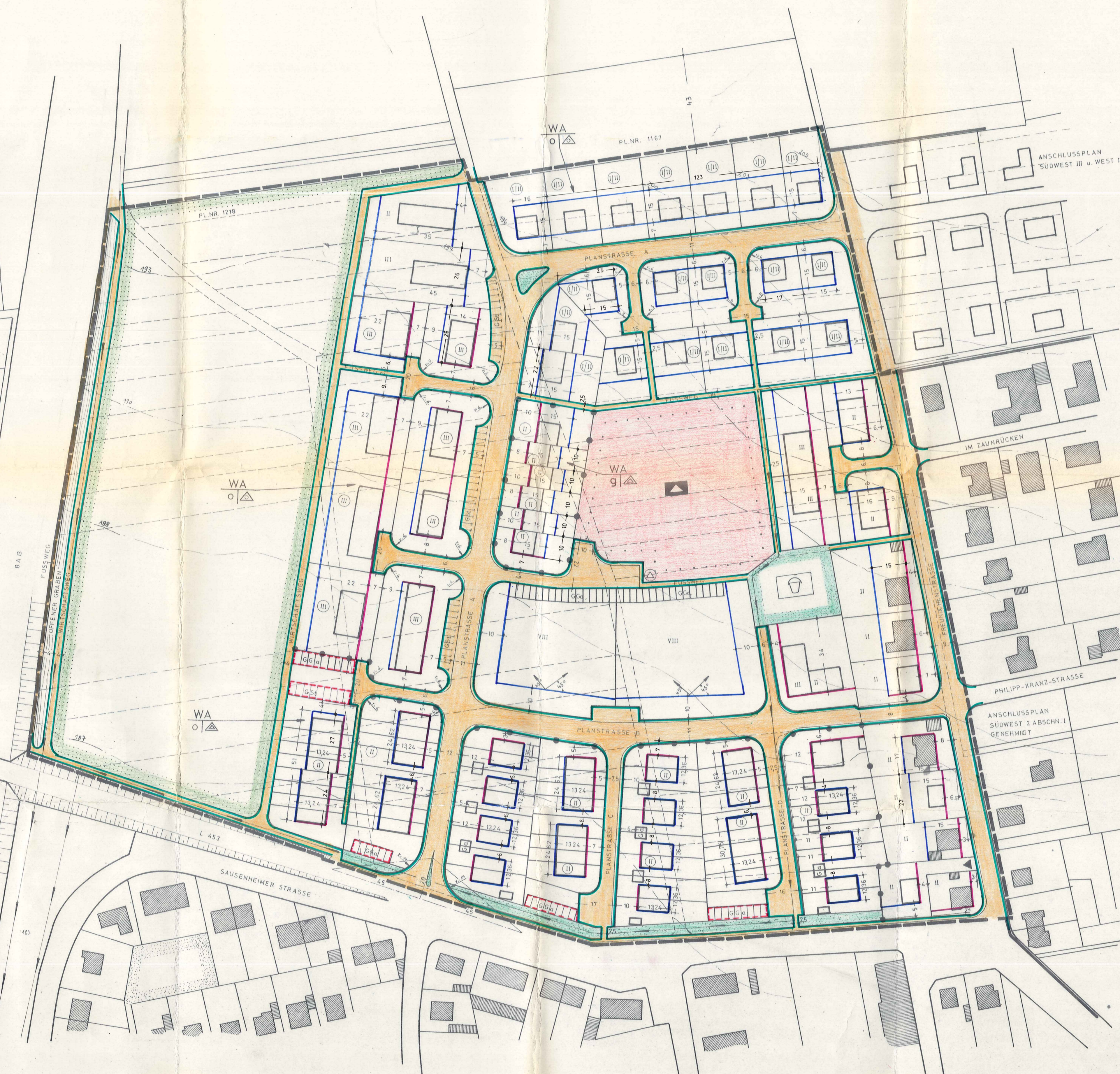


2. AUSFERTIGUNG
GRÜNSTADT

BEBAUUNGSPLAN „HOCHGEWANNE“

MIT ÄNDERUNG „SW 2 ABSCHNITT I“

MASSTAB 1:1000



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HÖHENLINIEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTWINKEL
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
- BÖSCHUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. § 4 BauNVO
- O OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- VIII ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- IIII ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BERGSEITIG EINGESCHOSSIG, TALSEITIG ZWINGEND
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- ABWASSERLEITUNG (HAUPTSAMMLER)
- ABGRENZUNG DER ANSCHLUSSPLÄNE
- TRAFOSTATION
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE FÜR HAUSGRUPPEN IST MIT 180 qm FESTGESETZT.
- 2) DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST NUR IN EINEM DER SEITLICHEN BAUWICHE GEM. § 17 ABS. 7 LBauO ZULÄSSIG, DIE IM PLAN AUSGEWIESENE ANORDNUNG DER GARAGEN IST VERBINDLICH.
- 3) FÜR DIE II-GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WE ZULÄSSIG, KNIESTOCKAUFBAUTEN SOWIE DER AUSBAU VON KELLERGESCHOSSEN MIT WOHNRÄUMEN IST UNZULÄSSIG, BEI DER MIT I/II-GESCHOSSIG AUSGEWIESENEN HANGBEBAUUNG IST DARÜBERHINAUS AUCH DER AUSBAU DER UNTERGESCHOSSE ZU WOHNRÄUMEN ZULÄSSIG.
- 4) IM BEREICH DER SICHTWINKEL IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN, SOWIE EINE SICHTBEHINDERENDE BEPFLANZUNG UNTERSAGT, EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRÖNE, NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 5) FÜR DIE VIII-GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND FLACHDÄCHER FESTGESETZT, FÜR DIE HAUSGRUPPEN SIND NUR SATTELDÄCHER MIT 25° DACHNEIGUNG, FÜR DIE BLOCKBAUWEISE EINE DACHNEIGUNG VON 0-15°, FÜR DIE EINZEL- u. DOPPELHÄUSER EINE DACHNEIGUNG VON 0-50° ZULÄSSIG.
- 6) DIE WERTE DES § 17 BauNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBauO FESTGESETZT.
- 7) DIE WOHNRÄUMEN SIND DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN WIRKSAM GEGEN DEN VERKEHRS-LÄRM ZU SCHÜTZEN.
- 8) FÜR DIE ANLEGE DER ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DES § 71 LBauO VOM 27.2.74 VERBINDLICH.
- 9) DIE ERRICHTUNG VON KINDERSPIELPLÄTZEN REGELT SICH ENTSPRECHEND DEN VORSCHRIFTEN DES § 22 LBauO VOM 27.2.1974.
- 10) VOR ERRICHTUNG DER GEBÄUDE SIND BAUGRUND-UNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHREN.
- 11) FÜR DIE VIII-GESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE) AUSGEWIESENE GEBÄUDE IST EINE MINDESTENS VI-GESCHOSSIGE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 12) DIE ABRUNDUNGEN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI KREUZUNGEN UND STRASSEN-EINMÜNDUNGEN BETRAGEN FALLS NICHT ANDERS ANGEZEIGT 8m.
- 13) EINFRIEDIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1m GEMESSEN VON DER STRASSENKRÖNE NICHT ÜBERSCHREITEN, AUSGENOMMEN VON DIESER EINSCHRÄNKUNG SIND EINFRIEDIGUNGEN AN BEREITS BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDEN.
- 14) BEI BAUARBEITEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER VO VOM 6.9.1908 I.d.F. VOM 5.1.1966 ÜBER AUSGRABUNGEN UND FUNDE (GVBl. Nr. 16, SONDER-NR. PFALZ, SEITE 19) ZU BEACHTEN.

Der Teilbebauungsplan Grünstadt
Hochgewanne
mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom
2. März 1974
bis 2. Mai 1974
öffentlich ausgelegen.
Grünstadt, den 17. DEZ. 1974
Stadterwaltung Grünstadt



II. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 24. Jan. 1975 Az: 610-13/750-1/K.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 24. Jan. 1975
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
I.A.
Stadler

STADTVERWALTUNG
GRÜNSTADT
- BAUKART -
10.1.73
Geändert: 31.1.74
JANUAR 1974